

## **Zusammenfassung intensiv diskutierter Punkte des Entwurfs der „Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 34 ,Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“**

Die aktualisierte M 34 der LAGA wird wie ihre Vorgängerversionen *keine* rechtsverbindliche Vorgabe werden, aber eine wichtige Orientierungshilfe für den Vollzug der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) bleiben. Die M 34 ist daher als grundlegende Information über die Anforderungen an Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen sowie für Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen gedacht. (Für den gesamten Anwendungsbereich der Gewerbeabfallverordnung vgl. §1 GewAbfV.)

Besonders intensiv diskutierte Punkte des aktuellen Entwurfs der M 34 sind:

- Kapitel 1.3: Ausnahmen vom Anwendungsbereich der GewAbfV:  
Auf Abfälle, die einer verpflichtenden Rücknahme nach den §§ 24 und 25 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) oder §§ 23 und 24 KrW-/AbfG unterliegen, findet die Gewerbeabfallverordnung nur dann Anwendung, wenn die Abfälle nicht nach den betreffenden Verordnungen zurückgegeben werden. Beispiele sind Verpackungen, die nach den Regelungen des VerpackG/VerpackV zurückgegeben werden und Altöle, die nach den Regelungen der Altölverordnung (AltöIV) zurückgenommen werden. (Vgl. 1.3.1.)  
Weitere spezifische Regelungen lesen Sie bitte unter den Punkten 1.3.2-1.3.5 nach.
- Kapitel 1.5: Begriffsbestimmung gewerbliche Siedlungsabfälle:  
Zwei Gruppen von Abfällen werden genannt, und zwar
  1. nach §2 Nr. 1 a) Siedlungsabfälle nach Kapitel 20 der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die den Abfällen aus privaten Haushaltungen „auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind“ – insbes. gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen. Einige Beispiele sind Abfälle aus Büros oder Arztpraxen, Verwaltungsgebäuden, Schulen und Kliniken. (Vgl. 1.5.1.)
  2. nach §2 Nr. 1 b) weitere industrielle und gewerbliche Abfälle, die nicht in Kapitel 20 der Anlage zur AVV aufgeführt sind. Diese sind als gewerbliche Siedlungsabfälle anzusehen, wenn sie Abfällen aus privaten Haushaltungen nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten vergleichbar sind. (Vgl. 1.5.2.)Weitere Abgrenzungen zu Abfällen aus privaten Haushaltungen entnehmen Sie bitte 1.5.3.
- Kapitel 2.1: Getrennte Sammlung gewerblicher Siedlungsabfälle  
Erzeuger und Besitzer müssen gewerbliche Siedlungsabfälle jeweils getrennt sammeln und getrennt befördern. Die getrennt gesammelten Siedlungsabfälle sind anschließend vorrangig gemäß der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Dies gilt für die Abfallfraktionen

- Papier, Pappe und Karton (PPK) mit Ausnahme von Hygienepapier
- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Holz
- Textilien
- Bioabfälle nach §3 Absatz 7 KrWG
- weitere Abfälle, die den Abfällen aus privaten Haushalten vergleichbar sind.

Darüber hinaus können weitergehende Trennungen innerhalb dieser Abfallfraktionen zweckmäßig und auch notwendig sein, um die weitere stoffliche Verwertung zu ermöglichen. (Vgl. Punkt 2.1.1.)

- Kapitel 2.1.2: Ausnahmen von der Getrenntsammlung  
Die Ausnahmen von der Getrenntsammlungspflicht sind abschließend in §3 Absatz 2 geregelt. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Ausnahmetatbestände liegt bei den Abfallerzeugern und -besitzern. Im Einzelnen bedeutet
  - eine *technische Unmöglichkeit*, dass der praktischen Umsetzung der getrennten Sammlung zwingende tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen. Genannt werden zwei konkrete Konstellationen dafür, nämlich fehlender Platz und fehlende Steuerungsmöglichkeiten bei öffentlich zugänglichen Anfallstellen. (Für Details vgl. 2.1.2.1.)
  - eine *wirtschaftliche Unzumutbarkeit*, dass eine Ausnahme von der Pflicht zur getrennten Sammlung, Beförderung und Verwertung nach §3 Absatz 1 Satz 1 besteht, weil die Erfüllung der Pflichten mit für den Abfallerzeuger und -besitzer unangemessen hohen Mehrkosten verbunden wäre. Bloße Mehrkosten reichen für eine Unzumutbarkeit aber nicht aus. (Details sind in 2.1.2.2 beschrieben.)
  
- Kapitel 2.4: Getrenntsammlungsquote  
Ein zusätzlicher, eigenständiger Ausnahmetatbestand ist die Ausnahme der Getrenntsammlungsquote nach §4 Absatz 3 Satz 3. Demnach entfällt die Pflicht für Erzeuger zur Vorbehandlung von Gemischen aus gewerblichen Siedlungsabfällen, wenn die Getrenntsammlungsquote im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 90 Masseprozent betragen hat und dies durch einen zugelassenen Sachverständigen bestätigt ist. Nähere Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte 2.4.1-2.4.4.
  
- Kapitel 2.6: Pflichtrestmülltonne  
Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben dies dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) zu überlassen. Dabei müssen sie die Abfallbehälter des örE bzw. seines beauftragten Dritten in angemessenem Umfang (aber mindestens einen Behälter) nutzen. Weitere Ausführungen dazu stehen in 2.6.